



Zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Oberst *Klein* und Hauptfeldwebel *Wilhelm* durch die Bundesanwaltschaft

Autor / Nachfragen

David Diehl

Doktorand

Graduiertenkolleg

„Erfolgreiche Internationale Streitbeilegung“

Universität Heidelberg &

Max-Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Heidelberg

Nachfragen:

daviddiehl@gmx.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Die Bundesanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen Oberst *Klein* und Hauptfeldwebel *Wilhelm* gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil im Ergebnis weder die Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) noch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllt seien. Der Beitrag nimmt eine kritische Bewertung des Beschlusses vor.

Quelle:

<http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themenuid=12&newsid=360>.

Die Bundesanwaltschaft hat am 16. April 2010 das Ermittlungsverfahren gegen Oberst *Klein* und Hauptfeldwebel *Wilhelm* wegen des Luftangriffs auf zwei von Taliban gekaperte Tanklastzüge vom 4. September 2009 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil im Ergebnis weder die Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) noch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllt seien. Die Opfervertreter haben bereits angekündigt, gegen den Bescheid mit einem Klageerzwingungsverfahren gemäß §§ 172 ff. StPO vorgehen zu wollen.

Die Zuständigkeitsbegründende Annahme der Ermittlungsbehörde, in Afghanistan handle es sich um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, ist richtig. Eine andere Bewertung der Lage wäre angesichts des dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalts allerdings auch geradezu grotesk erschienen. Darüber hinaus ist auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen eines Kriegsverbrechens im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB nachvollziehbar, da den verantwortlichen Soldaten angesichts der unübersichtlichen Situation vor Ort wohl kein Vorsatz (*dolus directus* 2. Grades) hinsichtlich der unverhältnismäßigen Tötung von Zivilisten nachgewiesen werden kann. Da überdies kein Vorsatz hinsichtlich der Verwirklichung anderer Tatbestände des VStGB gegeben ist, bleibt nur eine Strafbarkeit nach dem StGB.

Die Bundesanwaltschaft geht in ihrem Einstellungsbeschluss zu Recht davon aus, dass das reguläre deutsche Strafrecht nicht durch das VStGB verdrängt wird, sondern parallel zur Anwendung gelangt. Es war schließlich nicht die Intention des Gesetzgebers, Straftaten, die unterhalb der Schwelle eines Kriegsverbrechens liegen, im Rahmen eines bewaffneten Konflikts straffrei zu stellen, sondern das deutsche Strafrecht mit den Regeln des Rom-Statuts zum internationalen Strafgerichtshof (ISStGH) zu harmonisieren. Im Falle des Tanklasterbeschusses musste demnach eine Strafbarkeit von *Klein* und *Wilhelm* nach § 212 StGB (Totschlag) oder § 222 StGB (fahrlässige Tötung) geprüft werden. Eine solche wurde mit Verweis auf die Einhaltung des humanitären Völkerrechts abgelehnt und das Verfahren auch hinsichtlich des StGB eingestellt. Dabei fragt sich zunächst, ob überhaupt eine Kompetenz der Bundesanwaltschaft für eine abschließende Beurteilung der Taten nach dem StGB besteht. Normalerweise liegt diese gemäß § 8 StPO i.V.m. § 9 BGB bei der zuständigen Staatsanwaltschaft am Ort der Heimatkaserne. Die Bundesanwaltschaft kam nach „historischer, systematischer, teleologischer und verfassungsbezogener Auslegung“ von § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG jedoch zu dem Schluss, dass ihr eine solche zukomme. Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber intendierte Bündelung von Verfahren und Kompetenzen im Hinblick auf Strafverfahren nach dem VStGB könnte man dies ebenfalls so sehen – allerdings erscheint auch eine andere Sichtweise gut vertretbar.

Hinsichtlich der Strafbarkeit nach dem StGB ist es richtig, im Sinne des Prinzips der Einheit der Rechtsordnung von der Rechtfertigung einer Tötung auszugehen, wenn sie mit Regeln des Kriegsvölkerrechts – die entweder nach Art. 25 GG oder Art. 59 Abs. 2 GG Bestandteil des Bundesrechts bilden – in Einklang steht. Davon geht die Bundesanwaltschaft hinsichtlich des Tanklasterbeschusses aus. Um ihre Auffassung zu begründen, führt sie an, dass die Beschuldigten davon ausgehen durften, es hätten sich keine Zivilisten vor Ort befunden, sodass es sich nicht um einen unterschiedslosen Angriff gehandelt habe, dem überdies keine Warnung („Show of Force“) hätte vorausgehen müssen. Die knappen Ausführungen der Bundesanwaltschaft können angesichts der Geheimhaltung der Dokumente, welche sie zu diesem Schluss veranlasst hat, nicht überzeugen. Es kann stattdessen wohl davon ausgegangen werden, dass Oberst *Klein* und sein Offizier tatsächlich zumindest gegen formelle Anforderungen, die das humanitäre Völkerrecht an einen Angriff stellt, verstoßen haben. Die entscheidende Frage hätte demnach sein müssen, ob allein der Verstoß gegen diese formalen Vorschriften bereits eine Rechtfertigung der Tötung nach Kriegsvölkerrecht im Rahmen der Wertung nach dem StGB verhindert. Die Materialien zur Entstehung des VStGB legen diesen Schluss nahe. Wer hoheitliche Befugnisse zur Tötung von Menschen eingeräumt bekommt, muss sich auch an die besonderen formellen Anforderungen halten, die an die Wahrnehmung der Befugnisse geknüpft sind. Damit eine Tötung durch das humanitäre Völkerrecht im Rahmen eines Strafverfahrens gerechtfertigt ist, muss die betreffende Handlung daher allen kriegsvölkerrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Schwere des Verstoßes gegen das humanitäre Völkerrecht kann im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden. Zu beachten ist allerdings, dass die hier wohl verletzten Vorschriften im Rahmen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts lediglich als Völkergewohnheitsrecht gelten. Man könnte daher argumentieren, in einem solchen Fall werde durch eine gewohnheitsrechtliche Regel die Strafbarkeit von Soldaten begründet, was einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG darstellen würde, wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Angesichts dieser offenen Fragen wäre es daher angemessen gewesen, wenn sich die Bundesanwaltschaft in ihrem ersten Fall gegen einen deutschen Soldaten nach dem VStGB eingehender mit allen rechtlichen Aspekten auseinandergesetzt hätte, anstatt sich auf solch knappe, pauschale Feststellungen zu beschränken und der Öffentlichkeit durch Geheimhaltung der Akten keine Möglichkeit zur Überprüfung ihrer konkreten Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.